

RS OGH 1999/11/25 6Ob163/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1999

Norm

GmbHG §54

GmbHG §96

HGB §221 Abs4 Z1

HGB §221 Abs4 Z2

HGB §277

HGB §278

HGB §279

HGB §283

Rechtssatz

Ist die übernehmende Gesellschaft die (alleinige) Gesellschafterin der von ihr übernommenen Gesellschaft mbH, setzt die Verschmelzung wie in 6 Ob 4/99b ausgeführt, voraus, dass der übernehmenden (Tochter-)Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein positiver Verkehrswert zukommt (wobei der Wert der Beteiligung an der Tochtergesellschaft außer Betracht zu bleiben hat). Bei Verschmelzungen, die zu einer Gesamtrechtsnachfolge geführt haben und bei denen auf den aufnehmenden Rechtsträger ohne Verschmelzungsvorgang jedenfalls § 221 Abs 4 Z 1 HGB anzuwenden wäre, ist diese Bestimmung auch für den Jahresabschluss nach Verschmelzung heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 163/99k

Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 163/99k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112786

Dokumentnummer

JJR_19991125_OGH0002_0060OB00163_99K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at